

An das
Ausschuss-Sekretariat des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags NRW
z.Hd. Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 101443
40002 Düsseldorf

Erster Beigeordneter der Stadt Recklinghausen

privat:
Greta-Bünnichmann-Straße 38
48155 Münster
Telefon: 02 51 / 13 17 59
Fax: 02 51 / 13 61 03
E-mail: karl.janssen@web.de

dienstlich:
Rathausplatz
45655 Recklinghausen
Telefon: 02361 / 501100
Fax: 02361 / 501102
E-mail: karl.janssen@recklinghausen.de



14.12.2003

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4528 – (Neudruck):

hier: **Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder; Stellungnahme zur Vorbereitung des Expertengesprächs**

**Fragenkatalog
zu Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005**

1. Wie schätzen Sie die Folgen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kürzung im Bereich der Sachkostenpauschale des GTK's ein?

Bei der durch die Landesregierung vorgeschlagenen Kürzung wird es zu Einschnitten speziell im Spielraum für Anschaffung von pädagogischen Materialien, Büroaufwand, hauswirtschaftlichem Aufwand, Reinigung der Räumlichkeiten, Energie- und Wasserkosten etc. kommen.

Nach den Erfahrungen vor Ort sind die für diese Aufwendungen zur Verfügung stehenden pauschalierten Mittel bereits jetzt nur knapp oder fast gar nicht auskömmlich.

Eine Kürzung bedeutet also Einschnitte in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen, die mit Blick auf die Anforderungen, die im Kontext von Pisa, Bildungsvereinbarung und Schulfähigkeitsprofil aus hiesiger Sicht schwer vermittelbar sind.

Die Landesregierung sollte nicht Wein predigen und Wasser ausschenken!

Insbesondere Träger kleinerer Einrichtungen (1- und 2-Gruppen-Kindergärten) und Elterninitiativen werden die Kürzungen nicht kompensieren können. Der Bestand dieser Einrichtungen ist gefährdet.

Einzelne Träger sind bereits an die Kommunen mit der Überlegung herangetreten, ihre Kindergärten zu schließen bzw. an die Kommunen abzugeben.

Auch die kirchlichen Träger haben angekündigt, sich mittelfristig von Einrichtungen trennen zu müssen.

Die Träger werden versuchen, in allen Bereichen einzusparen bis hin zu Personalkosteneinsparungen, was zum Verlust von Arbeitsplätzen führen wird.

Diese Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Viele Träger sehen die Umsetzung der am 01.08.2003 in Kraft getretenen Bildungsvereinbarung gefährdet. Nur mit ausreichendem und gut qualifiziertem Personal ist eine Stärkung des Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen für Kinder möglich.

2. Wie wirkt sich die Kürzung der Sachkostenzuschüsse auf die Kindergartenlandschaft in NRW und auf die Arbeit vor Ort aus?

Eine Kürzung würde durch die Tageseinrichtungen für Kinder dahingehend umgesetzt werden, dass die primär erforderlichen Kosten (Wasser, Energie etc.) vorrangig beglichen würden. Die außerdem aus der Sachkostenpauschale zu finanzierenden Posten, wie pädagogisches Material, Bücher, Malbedarf, Bastelutensilien etc. würden dann entsprechend in geringerem Umfang finanziert werden können.

Je weniger für die Träger die Möglichkeit besteht, die Kürzungen aus den Pauschalen / Rücklagen aufzufangen, umso mehr ergibt sich die Notwendigkeit von Einsparungen auch im Personalbereich. Solche Einsparungen wirken sich jedoch nur

teilweise aus, da sie zunächst die Gesamtbetriebskosten mindern und damit auch den bisher möglichen Betriebskostenzuschuss, von dem dann erst der Kürzungsbetrag abzuziehen ist.

Die im SGB VIII (KJHG) und im GTK festgelegte und erwünschte Trägerpluralität im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist gefährdet. Gerade finanzschwache Träger (Elterninitiativen, AWO u.a.) werden sich aus der Kindergartenarbeit verabschieden und ihre Einrichtungen an die Kommunen abgeben.

3. Wie schätzen Sie die Situation für Träger ein, die eine Einrichtung als Mieter betreiben und den Trägern, die eine Einrichtung als Eigentümer betreiben ein?

Die flexible Nutzung der Grund- und Erhaltungspauschalen zur Deckung der Sachkosten ist – befristet auf zwei Jahre – ein möglicher Weg, Landesmittelkürzungen auszugleichen, jedoch **nicht für alle Träger umsetzbar**.

Träger als Eigentümer:

Nur die Träger, die über (hohe) Rücklagen verfügen, können für 2 Jahre die Kürzungen ausgleichen, da die Grundpauschalen bisher schon knapp bemessen waren.

Insbesondere bei älteren Kindergartengebäuden überschreiten die laufenden Instandhaltungs- und Sanierungskosten die jährlichen Erhaltungspauschalen, so dass viele Träger nur „Minus-Rücklagen“ führen.

Die vorübergehend vermehrte Inanspruchnahme der Erhaltungspauschalen und der Rücklagen zur Finanzierung der Gesamtsachkosten wird dazu führen, dass in den nächsten Jahren vermehrt „Sonderanträge“ für Sanierungsmaßnahmen gestellt werden bzw. sich ein „Sanierungstau“ ansammelt wird.

Träger als Mieter:

Infolge fehlender Erhaltungspauschalen und damit fehlender Rücklagen ist den Trägern, die eine Einrichtung als Mieter betreiben, kaum Spielraum gegeben, die Zuschuss-Kürzungen aufzufangen.

Die Mehrzahl der Elterninitiativen sind Mieter, denen nur Grundpauschalen gewährt werden. Eine Kürzung kann hier nur ausgeglichen werden durch

- konsequente Reduzierung der Kosten im Bereich der päd. Arbeit;

Fixkosten für Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr etc. sind nicht wesentlich veränderbar.

- Refinanzierung des Fehlbetrages durch Erhöhung der Mitgliedsbeiträge der Elternschaft.

Bei einer Einrichtung mit 1 Kindertagesstättengruppe (20 Plätze) macht z. B. die Kürzung von 1.916 Euro eine Erhöhung des **monatlichen** Mitgliedsbeitrages ca. 8 Euro je Kind aus. Dies könnte zur Abmeldung von Kindern führen und damit eine Unterbelegung in der Einrichtung zur Folge haben, was den Bestand dieser Einrichtungen gefährden würde.

4. Halten Sie den Vorschlag, die Grundpauschale und die Erhaltungspuschale bei Eigentümern flexibel für die entstehenden Kosten zu nutzen, für einen gangbaren Weg?

Die Rücklagen aus den Erhaltungspauschalen stehen nur theoretisch für Sachkosten nach der Grundpauschale zur Verfügung, da diese für notwendige anstehende Sanierungs- und Reparaturarbeiten an Gebäuden verwendet werden müssen. Daher ist eine Verwendung der Rücklagen aus Erhaltungspauschalen für Sachkosten die normalerweise aus der Grundpauschale finanziert werden, abzulehnen.

Eigentümer von älteren Kindertagesstättengebäuden sind wegen des hohen Instandhaltungs- und Sanierungsbedarfs dieser Gebäude nicht in der Lage, einen Ausgleich herzustellen, da die Erhaltungspauschalen bisher schon zur Deckung der Sanierungskosten nicht ausreichen.

5. Wie sehen Sie die Chancen, dass Einrichtungen durch eine Zusammenführung der Pauschalen beim Träger die Verwendung der Sachkostenpauschale flexibler gestalten können?

Eine solche Zusammenführung (also die Abschaffung von der Spitzabrechnung jeder einzelnen Einrichtung) würde für den Träger mehrerer Einrichtungen Vorteile bringen. So könnten Einrichtungen mit geringerem Mittelbedarf ihre Überschüsse an Einrichtungen mit hohem Ressourcenverbrauch „abtreten“.

Träger, die mehrere Tageseinrichtungen führen, können durch eine Zusammenlegung der Pauschalen und Rücklagen, eher einen Ausgleich erzielen, soweit die Landesmittelkürzungen auf zwei Jahre begrenzt bleiben.

Für kleinere Träger, die lediglich eine Tageseinrichtung führen, ist diese Möglichkeit des Ausgleichs nicht gegeben.

Karl Janssen